

fast allein überlieferte Maskulinum, lat. *vadium*) war das Recht der Gemeinde, über ihr Gemeinland den Bann zu legen und so den Anteil der Genossen an diesem gemeinsamen Besitz zu regeln. An Hand der gedruckten und ungedruckten Quellen aus einem begrenzten Gebiet gelingt es Vf., den Begriff des Einung scharf zu erfassen, seine Rechtsnatur besonders in Abgrenzung gegen Öffnung sowie Zwing und Bann festzulegen und seine Entstehung, Ausgestaltung und Geschichte zu verfolgen. K. R.

Hermann B a l t l, Die österreichischen Weistümer 2. Studien zur Weistumsgeschichte, MIOG. 61 (1953) 38—78. — Der jetzt vorliegende 2. Teil (der 1. Teil erschien in MIOG. 59 [1951] 365 ff.; s. o. S. 264) enthält Untersuchungen über die Weistumsfamilien, über den Anteil von Bauer und Herrschaft an den Weistümern und über deren Entstehung. Zu der Frage der Zusammenstellung von textlich übereinstimmenden Weistümern zu Familien bekennt der Vf., daß sie sich nur unter Heranziehung auch aller anderen in Betracht kommenden Quellen beantworten lasse; der Grund für Übereinstimmungen zwischen einzelnen Weistümern dürfe nicht einseitig in dem Einfluß gesucht werden, den herrschaftliche oder öffentliche Gewalten auf sie ausübten, sondern müsse auch unter Beachtung der vielgestaltigen bäuerlichen Entwicklung betrachtet werden. Der Schwerpunkt der Weistumsforschung solle demnach mehr auf die Einrichtungen des bäuerlichen Gemeinschaftslebens verlagert werden. Wesentliche Faktoren für die Entstehung des Weistums sind für den Vf. die Gerichtssitzungen, die in erheblichem Maße genossenschaftliche Elemente ausweisen. Doch auch die Grundherrschaft, die ebenfalls dem öffentlichen Wohle diene, hat Anteil daran: Bauer und Herrschaft gestalteten gemeinsam die Richtlinien für die Lebensführung in ihrem begrenzten Gebiet. Das Weistum läßt Grundherrschaft und Genossenschaft sinnvoll in den Verfassungsaufbau des Landes eingeordnet erscheinen, wobei allerdings von den in späterer Zeit zahlreicher werdenden Fällen abgesehen werden muß, in denen die Grundherrschaft Befehle gegen den bäuerlichen Willen durchsetzte. Die Fülle wertvoller Anregungen, die die Darlegungen beider Teile bieten, verdient nicht nur im Hinblick auf die untersuchten österreichischen Weistümer Beachtung, sondern sie dürfte auch der deutschen Weistumsforschung grundlegende Erkenntnisse vermitteln.

H. P.

F. Weigle, Il processo di Raterio di Verona, Studi storici Veronesi 4 (1953) 29—44. — Ein auf dem internationalen Kongreß für Röm. Recht und Rechtsgeschichte (1948) gehaltener Vortrag, der schon in den Atti del congresso internazionale di diritto Romano e di storia di diritto, Verona 27—29 sett. 1948, Bd. 1 (Milano 1953) 279—292 gedruckt wurde. Er legt dar, daß die Verurteilung Rathers im Sendgrafengericht wegen widerrechtlicher Entziehung von zehn Bischofslehen, also wegen Herrenfelonie, erfolgte. Der politische Beweggrund war, daß Rather diese Lehen ihrer eigentlichen Bestimmung als *beneficia militaria* entziehen wollte. F. W. (Selbstanzeige).

Carlo Guido M o r, Spigolature storico-giuridiche dall'epistolario rateriano, Studi Storici Veronesi „Luigi Simeoni“ 4 (1953) 45—56, bringt auf Grund der Neuausgabe der Briefe Rathers von Verona (MGH. Briefe d. dt. Kaiserzeit 1) Bemerkungen zu darin vorkommenden rechtshistorischen termini technici wie *fidelitas*, *patria* usw. G. O.

Heinrich A p p e l t, Das Diplom Kaiser Heinrichs II. für Göß vom 1. Mai 1020, Graz-Köln 1953, Böhlau, 30 S., 1 Faksimile. — Vf. sucht die Tatsache, daß das steirische Kloster Göß im 13. Jh. unter die vom Landesherrn lehn-rührige Vogtei der Ministerialen von Stubenberg kommt, obwohl es 1020